

Zuschläge für parteiverkehrsintensive Bereiche mit bestehenden Personalgewinnungs- bzw. -erhaltungsproblemen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 17781

Anlagen

Nr. 1 Schreiben von Herrn Wolfgang Fackler, MdL, vom 28.01.2020

Nr. 2 Schreiben des BayStMFH vom 23.01.2020

Nr. 3 Stellungnahme des Gesamtpersonalrats vom 05.02.2020

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 12.02.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Sachstand und aktuelle Entwicklung

1.1 Tarifbereich

Aufgrund der aktuellen tarifseitigen Entwicklung, die mit der Beschlussfassung des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 09.07.2019 mit der ausdrücklichen Eröffnung eines Gruppenbezuges für Arbeitsmarktzulagen neue Wege gegangen ist, war es für die Landeshauptstadt München möglich, eine Arbeitsmarktzulage für Tarifbeschäftigte mit intensivem Parteiverkehr einzuführen.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019 zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 16707 („Aktuelle Situation in den Bürgerbüros darstellen und schnelle Verbesserungen angehen / Zulage für parteiverkehrsintensive Bereiche mit hoher Fluktuation“) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München beschlossen, dass Tarifbeschäftigte auf Stellen der Fachrichtung Verwaltungsdienst des Kreisverwaltungsreferates, des Sozialreferates und des Jobcenters, die die in der Vorlage genannten Voraussetzungen (fachlich und persönlich) erfüllen, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung – rückwirkend - ab 01.01.2020 eine monatliche Arbeitsmarktzulage (AMZ-PV) in Höhe von 200,- € brutto erhalten.

Auf diesem Weg wird die Arbeit der städtischen Tarifbeschäftigten in intensiven Parteiverkehrsbereichen mit bestehenden Personalgewinnungs- bzw. -erhaltungsproblemen finanziell anerkannt und gefördert.

1.2 Beamtinnen und Beamte

Für in den entsprechenden Parteiverkehrsbereichen eingesetzten Beamtinnen und Beamten konnte bisher keine vergleichbare finanzielle Anerkennung erfolgen. Die Landeshauptstadt München hat sich diesbezüglich seit langem für die Schaffung einer Regelung eingesetzt, mit

der auch für Beamtinnen und Beamte eine finanzielle Anerkennung ihrer Arbeit mit intensivem Parteiverkehr ermöglicht wird und die dazu beiträgt, die bestehende Personalsituation zu verbessern.

In mehreren Gesprächs- und Verhandlungsrunden, die auf meine Initiative zustande kamen und an denen unter anderem der Bayerische Städtetag, die Stadt Nürnberg und das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (BayStMFH) beteiligt waren, konnte nun zusammen mit dem Freistaat Bayern auch für die Beamtinnen und Beamten ein Durchbruch erzielt werden.

Zukünftig darf den verbeamteten Kolleginnen und Kollegen, die im intensiven Parteiverkehr tätig sind, auf Basis von Art. 60 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) ein „Arbeitsmarktzuschlag“ gezahlt werden (vgl. hierzu auch Anlage Nr. 1). Für die städtischen Bemühungen, die sich zuspitzende Personalsituation in Dienststellen mit intensivem Parteiverkehr abzumildern, stellt dieser nun mögliche Zuschlag einen spürbaren Erfolg dar.

2. Einvernehmen zur Gewährung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG

Mit Schreiben vom 23.01.2020 wurde seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat das notwendige Einvernehmen zur Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) in Parteiverkehrsbereichen bis 31.12.2022 erteilt (vgl. Anlage Nr. 2).

Das Einvernehmen gilt für die Gewährung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG in Parteiverkehrsbereichen, die sich von der Gesamtverwaltung durch eine überdurchschnittliche Fluktuation und eine wesentlich kürzere Verweildauer der Beschäftigten abheben (**dienstpostenbezogene Voraussetzungen**). Ein entsprechender Zuschlag kann grundsätzlich allen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A in Parteiverkehrsbereichen gewährt werden.

Zielgruppe des Zuschlags sind die Beschäftigten, deren Tätigkeit überwiegend durch Parteiverkehrsarbeiten geprägt ist. Die Gewährung eines Zuschlags darf deshalb nur an die Beschäftigten erfolgen, die überwiegend, also mehr als 50% ihrer individuellen Arbeitszeit, sachbearbeitende Tätigkeiten in Parteiverkehrsbereichen wahrnehmen (**persönliche Voraussetzungen**). Im Umkehrschluss darf damit an Beschäftigte, die Personalführungsaufgaben wahrnehmen oder die der Führungsebene angehören, kein Zuschlag nach Art. 60 BayBesG gewährt werden.

Das Volumen der Zuschläge darf 0,1 v.H. der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht übersteigen (**haushaltsrechtliche Voraussetzungen**).

Das (bis 31.12.2022 befristete) Einvernehmen nach Art. 60 Abs. 4 BayBeG wurde neben der Landeshauptstadt München nur noch den Städten Nürnberg und Augsburg erteilt. Seitens des BayStMFH wird Anfang 2023 eine **Evaluierung** erfolgen, ob durch die Öffnung des Art. 60 BayBesG positive Ergebnisse hinsichtlich der personalwirtschaftlichen Problematik in Parteiverkehrsbereichen erzielt werden konnten. Die begünstigten Städte sind daher aufgefordert, dem BayStMFH zu Beginn der Jahre 2021 und 2022 entsprechend zu berichten.

3. Umsetzung der Zahlung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG

bei der Landeshauptstadt München

Für den Tarifbereich wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 16707) die Einführung einer Arbeitsmarktzulage in Verwaltungsbereichen mit besonders intensivem Parteiverkehr beschlossen. Wie darin von mir auch ausgeführt, halte ich es - auch aus Gründen des Betriebsfriedens – für unumgänglich, auf einen möglichst ausgeprägten Gleichklang einer Zulagen- bzw. Zuschlagsregelung zwischen Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten zu achten.

Das für den Beamtenbereich neu zur Verfügung stehende Instrument für Zuschläge nach Art. 60 BayBesG in Parteiverkehrsbereichen, soll daher – soweit rechtlich zulässig – im Gleichklang mit dem Tarifbereich bzw. unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen.

3.1 Personalgewinnung und -erhalt im Bereich Verwaltung

Wie in der Beschlussvorlage Nr. 14-20/V 16707 unter I. Ziffer 2 beschrieben, sind von der schwierigen Personalsituation vor allem diejenigen Bereiche betroffen, die regelmäßig mit besonders intensivem und/oder erschwertem Parteiverkehr verbunden sind und gleichzeitig kommunale Pflichtaufgaben in der Eingriffs- und Leistungsverwaltung wahrnehmen. Dies ist insbesondere im Kreisverwaltungsreferat im Bürgerbüro, in der Ausländerbehörde, in der Kfz-Zulassungsbehörde sowie im Führerscheinenwesen, im Jobcenter und innerhalb des Sozialreferates in den Bereichen Grundsicherung (SGB II und XII), Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe, Sofortunterbringung und Wohngeld der Fall.

Gerade in diesen Bereichen ist jedoch eine ausreichende Besetzung mit Personal zur erfolgreichen Bewältigung der hoheitlichen Pflichtaufgaben zwingend zu sichern.

Die betroffenen Organisationsbereiche werden u.a. erheblich beeinträchtigt durch eine deutlich verkürzte Verweildauer ihrer Beschäftigten auf den dortigen Arbeitsplätzen bzw. von einer signifikant erhöhten, internen Fluktuation – hin zu anderen, als attraktiver empfundenen Aufgabenbereichen innerhalb der Stadtverwaltung, die bei gleicher Bezahlung weniger belastende Arbeitsumstände bieten (z.B. keine durchgehende Bürgerarbeit mit festen Öffnungszeiten, flexiblere Arbeitszeiten, keine belastenden Entscheidungen). Aktuelle Auswertungen zur Personalfuktuation unterstreichen dies deutlich (vgl. hierzu: Beschlussvorlage Nr. 14-20/V 16707 unter I. Ziffer 2)

In anderen, allen voran nicht hoheitlichen Bereichen mit zwar häufigem Parteiverkehr, aber ohne die belastenden Umstände der o.g. Bereiche, besteht hingegen keine vergleichbare Mangelsituation, die es notwendig machen würde, auch diese Arbeitsplätze gegenüber anderen in der Verwaltung finanziell besser zu stellen.

3.2 „Arbeitsmarktzuschlag“ für Beamtinnen und Beamte

Aufgrund der geschilderten Schwierigkeiten bei Personalgewinnung und -erhalt in Teilen der Verwaltung soll mit dieser Beschlussvorlage die Grundlage für Gewährung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG („Arbeitsmarktzuschlag“) für Beamtinnen und Beamte in parteiverkehr-intensiven Verwaltungsbereichen der Stadtverwaltung geschaffen werden.

Dieser (befristet zur Verfügung stehende) finanzielle Anreiz soll dazu beitragen, die Attraktivität von Arbeitsplätzen mit direktem und überproportional häufigem Bürgerkontakt zu steigern und auf diesem Wege die Personallücken zu schließen.

Um einen möglichst großen Gleichklang mit dem städtischen Tarifbereich zu erreichen, soll für die Zahlung der Zuschläge nach Art. 60 BayBesG (soweit möglich und zulässig) wie folgt an die für den Tarifbereich maßgeblichen Festlegungen hinsichtlich der Arbeitsmarktzulage Parteiverkehr (AMZ-PV) angeknüpft werden:

3.2.1 Geltungsbereich

3.2.1.1 Fachlicher Geltungsbereich / Dienstpostenbezogene Voraussetzungen

- (a) besonders parteiverkehrsentensive Organisationsbereiche in der Verwaltung (Innendienst) mit regelmäßigem Bürgerkontakt (i.d.R. „face to face“) in überdurchschnittlicher Häufigkeit,
- (b) Organisationsbereiche erfüllen hoheitliche Aufgaben
 - in der Leistungsgewährung i.S.d. sozialen Sicherung nach SGB oder
 - sowohl in der Leistungs- als auch in der Eingriffsverwaltung und
- (c) erhebliche Schwierigkeiten in der Personalgewinnung bzw. im Personalerhalt sind gegeben (vgl. Ziffer 3.1) – Bereiche heben sich durch eine überdurchschnittliche Fluktuation und eine wesentlich kürzere Verweildauer von der Gesamtverwaltung ab.

„Besonders parteiverkehrsentensiv“ bestimmt sich durch eine besonders hohe Anzahl an täglich zu betreuenden Bürgerinnen und Bürgern mit häufigem Wechsel im Kontakt (quantitative Intensität) und/oder durch besonders belastende Arbeitsumstände, wie z.B. Konfliktträchtigkeit, Nichtplanbarkeit des Bürgerkontakts oder besonders belastende Entscheidungen aufgrund deren Tragweite oder die Gesamtumstände des Einzelfalls, ggf. in Verbindung mit Sprachbarrieren/ verschiedenen Kulturkreisen o.ä. (qualitative Intensität). Die Organisationseinheiten müssen durch einen derartigen besonders intensiven Parteiverkehr geprägt sein.

Die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben des Organisationsbereiches, also eines zweckgerichteten Handelns mit Entscheidungscharakter, zeigt sich insbesondere über den Beginn eines Verwaltungsverfahrens nach Art. 9 BayVwVfG. Das Handeln ist hier regelmäßig auf den Erlass eines Verwaltungsaktes nach Art. 35 BayVwVfG gerichtet.

Die genannten Kriterien werden grundsätzlich in Teilbereichen des Kreisverwaltungsreferates, Sozialreferates und im Jobcenter erfüllt - insbesondere im Bürgerbüro, in der Ausländerbehörde, in der KfZ-Zulassungsbehörde sowie im Führerscheinwesen sowie in den Bereichen Grundsicherung (SGB II und SGB XII), Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe, Sofortunterbringung und Wohngeld. Diejenigen Organisationsbereiche, in denen bisher (für den Tarifbereich) eine Zulage für erschwerten Parteiverkehr gezahlt wird, sind darin enthalten.

Nach einer ersten Erhebung kommen demnach rund 425 Vollzeitäquivalente für die Gewährung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG in Frage. Die konkrete Erhebung erfolgt nach Beschlussfassung in einer zweiten Prüfphase. Der fachliche Geltungsbereich wird so in Abstimmung mit den Fachreferaten anhand der o.g. Kriterien konkretisiert werden – analog zum Vorgehen für den Tarifbereich.

Die zu begünstigenden Funktionen der Fachrichtung Verwaltungsdienst werden einen entsprechenden Stellenvermerk erhalten.

Erforderliche Anpassungen im fachlichen Geltungsbereich sollten auch zu einem späteren Zeitpunkt durch das Personal- und Organisationsreferat im Büroweg möglich sein, soweit es sich um Parteiverkehrsbereiche mit hoheitlichen Aufgaben nach Buchstabe (b) handelt.

3.2.1.2 Persönlicher Geltungsbereich / Persönliche Voraussetzungen

- (a) Beschäftigte, die dauerhaft in der Parteiverkehrsarbeit eingesetzt sind und deren Dienst überwiegend, also mehr als 50 % ihrer individuellen Arbeitszeit, durch sachbearbeitende Parteiverkehrstätigkeit geprägt ist,
- (b) volle eigenverantwortliche Wahrnehmung der Parteiverkehrstätigkeit (nachgewiesene erfolgreiche Einarbeitung, Anordnungs- bzw. Entscheidungsbefugnis für den eigenen Aufgabenbereich) und
- (c) Gesamturteil in der letzten dienstlichen Beurteilung lautet mindestens "erfüllt die Anforderungen in vollem Umfang", soweit Beurteilung (noch) nicht vorhanden, ist erfolgreiche Bewährung - bezogen auf die Wahrnehmung der Parteiverkehrsarbeit im Hinblick auf einen Zuschlag nach Art. 60 BayBesG – gesondert zu bestätigen.

3.2.2 Vorgaben zur Höhe der Zuschlagsgewährung

Gemäß Art. 60 Abs. 2 BayBesG darf der Zuschlag monatlich 10 % der ersten Stufe des Grundgehalts (Anfangsgrundgehalt) der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Hinzu kommt, dass Grundgehalt und Zuschlag zusammen des Endgrundgehalt nicht übersteigen darf.

Beispiel:

Das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 beträgt aktuell 2.673,18 €.

Ein Zuschlag nach Art. 60 BayBesG wäre demnach für die Besoldungsgruppe A 8 auf höchstens 267,32 € (= 10 %) begrenzt. Die Höchstgrenze stellt das entsprechende Endgrundgehalt dar. Dieses beträgt in der Besoldungsgruppe A 8 3.357,44 € (= A 8 Stufe 10).

Daraus ergeben sich am Beispiel der Besoldungsgruppe A 8 folgende Höchstbeträge für einen Zuschlag nach Art. 60 BayBesG

A 8 Stufe 2 bis Stufe 6:	267,32 €
A 8 Stufe 7:	205,27 €
A 8 Stufe 8:	136,87 €
A 8 Stufe 9:	68,43 €
A 8 Stufe 10:	0 €

Eine weiter zu beachtende Vorgabe ist die gesetzliche Deckelung der möglichen Gesamtausgaben für Zuschläge nach Art. 60 BayBesG auf 0,1 % der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben.

Nach Berechnung anhand des Ansatzes für das Jahr 2020 und Aufteilung entsprechend des

voraussichtlichen Rechnungsergebnisses für 2019 und der Auszahlungen bis November 2019 kann für das Haushaltsjahr 2020 von einem Wert von rund 667 Mio. € als Bemessungsgrenze im Gemeindehaushalt ausgegangen werden. Die Gewährung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG wäre damit im Rahmen bis zu ca. 667.000 € jährlich möglich.

Ziel ist es, einen festen Betrag als Zuschlag nach Art. 60 BayBesG zu bewilligen, dieser nimmt nicht an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil (vgl. Ziffer 60.2.1.1 Absatz 1 Satz 1f der Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht –BayVwVBes).

Der Zuschlag ist nicht Bestandteil der jährlichen Sonderzahlung (vgl. Ziffer 60.0 Absatz 1 Satz 4 BayVwVBes).

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Zuschlag entsprechend dem Verhältnis der individuell vereinbarten (reduzierten) durchschnittlichen Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter (vgl. Art. 60 Absatz 2 Satz 6 i.V.m. Art. 6 BayBesG).

Bei einer zwischenzeitlichen Beförderung nach Bewilligung eines Zuschlags nach Art. 60 BayBesG bleibt sowohl für die Höhe des Zuschlags wie auch für den Grenzbetrag weiterhin die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der Gewährung maßgeblich (vgl. Ziffer 60.2.1.2 Abs. 1 BayVwVBes).

Eine Festlegung nach Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayBesG (Entfall des Zuschlags bei Beförderung) wird nicht getroffen. Die Gewährung eines Zuschlags darf aber nur an die Beschäftigten erfolgen, die überwiegend, also mehr als 50% ihrer individuellen Arbeitszeit, sachbearbeitende Parteiverkehrsarbeit wahrnehmen – bei einer Beförderung, die mit einer Aufgabenänderung hin zu Personalführungsaufgaben verbunden ist, wird daher i.d.R. ein Zuschlag nach Art. 60 BayBesG nicht mehr gewährt werden können (vgl. auch Schreiben des BayStMFH vom 23.01.2020).

Beim Ausscheiden aus der zuschlagsbegründenden Tätigkeit entfällt die Zahlung des Zuschlags (vgl. Ziffer 60.2.6.1 Absatz 1 BayVwVBes).

Bei nur vorübergehender Beschäftigung in einem Bereich mit intensiver Parteiverkehrsarbeit wird kein Zuschlag nach Art. 60 BayBesG gewährt. Wird aus einem vorübergehend geplanten Einsatz eine dauerhafte Beschäftigung in einem entsprechenden Bereich, kann der Zuschlag nach Art. 60 BayBesG rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden (vgl. Art. 60 Abs. 2 Satz 4 BayBesG i.V.m. Ziffer 60.2.5 Absatz 1 BayVwVBes).

3.2.3 Dauer der Zahlung

Die Gewährung von Zuschlägen nach Art. 60 ist rückwirkend höchstens für bis zu drei Monate zulässig (Art. 60 Abs. 2 Satz 4 BayBesG).

Um einen Gleichklang mit dem Tarifbereich und somit einen rückwirkenden Zahlungsbeginn zum 01.01.2020 zu realisieren, muss der Zuschlag den Berechtigten bis Ende März 2020 bewilligt sein, auch wenn die tatsächliche Auszahlung aufgrund der erforderlichen Vorarbeiten und technisch noch umzusetzenden Vorgaben voraussichtlich erst mit dem Monat Juli 2020 vollzogen werden kann.

Wie unter Ziffer 2 dargestellt, gilt das für die Zahlung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG erforderliche Einvernehmen – befristet - bis 31.12.2022. Soweit aus Sicht des Personal- und Organisationsreferates die Gewährung von Zuschlägen positive Auswirkungen auf die Personalsituation vor Ort entfaltet und eine Weitergewährung über den 31.12.2022 hinaus angezeigt erscheint, soll gegenüber dem BayStMFH darauf hingewirkt werden, dass das erteilte Einvernehmen zur Gewährung der Zuschläge in Parteiverkehrsbereichen – zumindest bis zum Abschluss der vom BayStMFH für das Jahr 2023 anvisierten Evaluierung – erneuert bzw. verlängert wird.

3.2.4 Umsetzung in der Praxis

Mit der Entscheidung der Vollversammlung des Stadtrates wird die Gewährung der Zuschläge nach Art. 60 BayBesG in Parteiverkehrsbereichen als stadtweites Instrument der Personalgewinnung und zum Personalerhalt ermöglicht. Dies bedeutet, dass unmittelbar nach Abschluss der Konkretisierung der Begünstigten (vgl. Prüfphase 2 – präziser fachlicher und persönlicher Geltungsbereich) die in diesen Bereichen tätigen Beamtinnen und Beamten über dieses positive Signal ihrer Dienstherrin informiert werden können und im Hinblick auf Stellen(neu-)besetzungen aktiv mit den Zuschlägen geworben werden kann.

3.2.5 Mengengerüst und Mehrkosten

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Deckelung (vgl. Art. 60 Abs. 3 BayBesG) dürfen die Gesamtausgaben für Zuschläge nach Art. 60 BayBesG höchstens 0,1 % der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben betragen.

Das demnach für das Jahr 2020 mögliche Ausgabevolumen beläuft sich somit auf insgesamt rund 667.000 €.

Nach der ersten Erhebung zum voraussichtlichen organisatorischen Geltungsbereich der für den Tarifbereich relevanten AMZ-PV (vgl. Vorlage Nr. 14-20/V 16707) ergibt sich eine Gesamtsumme von rund 1.700 Vollzeitäquivalenten. Diese sind zu ca. 25 % mit Beamtinnen und Beamten besetzt. Demnach ergibt sich eine Gesamtzahl von ca. 425 VZÄ, für die aktuell die Zahlung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG in Betracht kommen könnte.

Da aus personalwirtschaftlicher Sicht der Anteil der in den betroffenen Parteiverkehrsbereichen tätigen Beamtinnen und Beamten (z.Zt. ca. 25 %) nicht nur erhalten, sondern möglichst auch weiter ausgebaut werden sollte, ist dafür eine entsprechende Zahlungsreserve vorzuhalten.

Beispiel:

Würde das mögliche Ausgabevolumen (667.000 €) auf die derzeit in diesen Bereichen vorhandenen Beamtinnen und Beamten (Schätzungsweise ca. 425 VZÄ) verteilt, wären Zuschläge in Höhe von ca. 130,- € pro Monat denkbar (unter Beachtung der unter Ziffer 3.2.2 genannten weiteren Voraussetzungen und ggf. bestehenden Einschränkungen). Das Ziel einer Erhöhung des Anteils an Beamtinnen und Beamten in den Parteiverkehrsbereichen wäre dann aber nicht mehr realisierbar.

Geht man von einer Zuschlagshöhe von 110,- € pro Monat aus, könnten im Rahmen des gesetzlich möglichen Ausgabevolumens (667.000 €) insgesamt ca. 500 VZÄ – was für die Parteiverkehrsbereiche eine „Besetzungsquote“ von knapp 30 % bedeuten würde - bedacht werden.

Das gesetzlich mögliche Ausgabevolumen soll – unter Einbeziehung einer gewissen Zahlungsreserve - vollumfänglich für die Verbesserung der Personalsituation in den betreffenden Parteiverkehrsbereichen eingesetzt werden. Die betragsmäßige Ausgestaltung der Zuschläge soll deshalb vom Personal- und Organisationsreferat im Rahmen der weiteren Konzeption im Büroweg festgelegt werden.

3.2.6 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus den jeweiligen Referatsbudgets erfolgen. Über die Finanzierung muss jedoch sofort entschieden werden, um eine Umsetzung der Maßnahme bis spätestens zum 01.07.2020 und die rückwirkende Zahlung zum 01.01.2020 zu gewährleisten.

Im Beamtenbereich konnten aufgrund der rechtlichen Vorgaben bisher keine zusätzlichen Leistungen gewährt werden. Die Möglichkeit, zusätzliche monetäre Leistungen für die beschriebene Parteiverkehrsarbeit gewähren zu können, wurde seit langem verfolgt und angestrebt (vgl. hierzu auch Beschlussziffer 6 der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 16707). Die Gewährung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG ist mit der Erteilung des Einvernehmens des BayStMFH vom 23.01.2020 ermöglicht worden, eine Unabweisbarkeit ist daher vorliegend gegeben.

Die beantragte Ausweitung für die Personalkosten weicht von den Festlegungen des Eckdatenbeschlusses ab, weil sie zum Zeitpunkt dessen Beschlussfassung am 24.07.2019 noch nicht abschließend planbar war. Erst mit Schreiben vom 23.01.2020 wurde seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat das notwendige Einvernehmen zur Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) in Parteiverkehrsbereichen bis 31.12.2022 erteilt. Somit konnte erst zu diesem Zeitpunkt mit referatsübergreifenden konzeptionellen Grundüberlegungen zu „Arbeitsmarktzuschlägen“ für Beamtinnen und Beamte - bzw. deren Einbeziehung in die Überlegungen hinsichtlich der (tariflichen) Arbeitsmarktzulage Parteiverkehr - begonnen werden.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel ab 01.01.2020 werden genehmigt und in den Nachtragshaushaltsplan 2020 aufgenommen. Die Gewährung und Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragshaushalts 2020.

4. Abstimmung mit den Fachreferaten

Für den Tarifbereich wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 16707) die Einführung einer Arbeitsmarktzulage in Verwaltungsbereichen mit besonders intensivem Parteiverkehr beschlossen. Das für den Beamtenbereich neu zur Verfügung stehende Instrument der Möglichkeit Zuschläge nach Art. 60 BayBesG in Parteiverkehrsbereichen zahlen zu können, erfolgt – soweit rechtlich zulässig – im Gleichklang mit dem Tarifbereich bzw. unter den gleichen Voraussetzungen. Eine zusätzliche Abstimmung der Beschlussvorlage mit den betroffenen Dienststellen – Kreisverwaltungsreferat, Sozialreferat und Amt für Soziale Sicherung (für das Jobcenter) ist daher nicht notwendig. Die Fachreferate stehen zudem hinsichtlich der Umsetzung und der

weiteren Konzeption („zweite Prüfphase“) in engem Kontakt und Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat.

Die Finanzierung ist mit der **Stadtkämmerei** abgestimmt.

5. Beteiligung des Gesamtpersonalrates

Der GPR hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Es wird Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem GPR gelegt, es ist daher selbstverständlich ihn in die weitere Konzeption und Umsetzung mit einzubeziehen.

6. Begründung für die umgehende Stadtratsbeteiligung

Mit Schreiben vom 23.01.2020 wurde seitens des BayStMFH das notwendige Einvernehmen zur Gewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG) in Parteiverkehrsbereichen bis 31.12.2022 erteilt. Bereits mit Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019 zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 16707 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München die Einführung der Arbeitsmarktzulage Parteiverkehr für den Tarifbereich beschlossen und die Verwaltung mit der Konzeption und Umsetzung beauftragt.

Ziel dieser Vorlage ist es, die sich damit auch für den Beamtenbereich ergebende Möglichkeit unmittelbar mit in die bereits gestarteten referatsübergreifenden konzeptionellen Grundüberlegungen zur Arbeitsmarktzulage Parteiverkehr (Tarifbereich) einzubeziehen.

Um einen Gleichklang mit dem Tarifbereich und somit einen rückwirkenden Zahlungsbeginn zum 01.01.2020 zu realisieren, muss der Zuschlag den Berechtigten bereits bis Ende März 2020 bewilligt sein. Die Festlegung des konkreten Personenkreises kann allerdings erst erfolgen, wenn der Stadtrat die Rahmenbedingungen dafür beschlossen hat. Eine sofortige Entscheidung des Stadtrats ist daher erforderlich.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Bettina Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Haimo Liebich, sowie dem Kreisverwaltungsreferat, dem Sozialreferat, dem Amt für Soziale Sicherung (für das Jobcenter) und der Stadtkämmerei sowie dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Von der (bis 31.12.2022 befristeten) Möglichkeit Beamtinnen und Beamten in Parteiverkehrsbereichen Zuschläge nach Art. 60 BayBesG gewähren zu können, wird entsprechend des Vortrages Gebrauch gemacht. Beamtinnen und Beamte auf Stellen der Fachrichtung Verwaltungsdienst des Kreisverwaltungsreferates, des Sozialreferates und des Jobcenters, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Mittelbereitstellung ab 01.01.2020 ein monatlicher Zuschlag nach Art. 60 BayBesG gewährt. Auf diesem Weg wird die Arbeit in intensiven Parteiverkehrsbereichen mit bestehenden Personalgewinnungs- bzw. -erhaltungsproblemen finanziell anerkannt und gefördert sowie dazu beigetragen, dass sich die Personalsituation vor Ort wieder verbessert.
3. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, nähere Einzelheiten zu den Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG in Abstimmung mit den betroffenen Fachreferaten und unter Beachtung etwaiger Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung im Büroweg zu regeln und die erforderlichen stadtweiten Rahmenvorgaben zur Umsetzung festzulegen. Dies gilt auch für spätere Anpassungen des fachlichen Geltungsbereiches, soweit hoheitliche Aufgaben in der Leistungsgewährung (im Sinne der sozialen Sicherung nach SGB) oder sowohl der Leistungs- als auch Eingriffsverwaltung wahrzunehmen sind; eine Erweiterung auf Organisationseinheiten mit Aufgaben nicht-hoheitlicher Prägung bleibt der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten.
4. Die für die Zahlung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG benötigten und unter I. Ziffer 3.2.5 dargestellten Finanzmittel in Höhe von 667.000 €, bzw. 0,1 % der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, werden genehmigt. Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus den jeweiligen Referatsbudgets erfolgen. Das Personal- und Organisationsreferat wird daher beauftragt, die für 2020 erforderlichen Finanzmittel zum Nachtragshaushalt anzumelden.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.**
über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Sozialreferat
an das Amt für Soziale Sicherung (für das Jobcenter)
an den Gesamtpersonalrat

zur Kenntnis

- V. Wv. Personal- und Organisationsreferat,**

Am